



Bundesnetzagentur

Bonn, 25. Februar 2026

# Amtsblatt 04

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

## Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	<b>Energie</b>	
10	§ 12h Abs. 4 S. 3 EnWG; Überprüfung der Ausnahme der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen von der Verpflichtung zur marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung Schwarzstartfähigkeit (BK6-21-360).....	135
11	§ 21a Abs. 3 Nr. 7,11 i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. dem Beschluss GBK-24-02-3#4 der Großen Beschlusskammer Energie vom 08.12.2025: Verfahrenseinleitung und Konsultation des Beschlussentwurfs zur Festlegung von Vorgaben für die ergänzende Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die fünfte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung .....	135

## Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
	<b>Telekommunikation</b>	
	<b>Teil A</b>	
	<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>	
27	TKG §§ 40 Abs. 5 S. 2, 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 i. V. m. 192 TKG; Veröffentlichung eines Entwurfs der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH wegen Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu baulichen Anlagen.....	136
28	§ 214 Abs. 1 TKG; Antrag der 1 & 1 Versatel GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze; hier: BK11-25-014 .....	136
29	Anhörung zur Anordnung einer kooperativen, gemeinsamen Nutzung von Frequenzen.....	138
30	Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG).....	155
31	Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG).....	155
32	Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG).....	155
33	Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG).....	156
34	Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG).....	156
35	Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG).....	156

Mit-Nr.		Seite
36	Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG).....	157
37	Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG).....	157
38	Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: <i>Orange Business Germany GmbH</i> .....	157
39	Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: <i>Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH</i> .....	157
40	Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: <i>goetel GmbH</i> .....	158
41	Veröffentlichung eines Eckpunktepapiers zur Marktdefinition und Marktanalyse betreffend den Vorleistungsmarkt für den an festen Standorten lokal bereitgestellten Zugang (Markt Nr. 1 der Märkte-Empfehlung 2020) - BK1-26/001 .....	158

## **Energie**

### **Teil A**

#### **Mitteilungen der Bundesnetzagentur**

42	§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 1, S. 4 Nr. 1 a), b), d) und f) EnWG und § 21a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S. 3 Nr. 1 bis 7 und 9 bis 12 EnWG; Festlegung zur Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung RAMEN Strom und Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber in Organleihefällen (Annexfestlegung) - (BK8-25-006-A bis BK8-25-009-A) .....	159
43	§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 10 EnWG; Abschluss des Festlegungsverfahrens nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 10 EnWG zur Einführung der Kleinstnetzbetreiberregelung nach Tenorziffer 16.7 der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas) - (BK9-25/619-1 bis BK9-25/619-5).....	163
44	§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 1, S. 4 Nr. 1 a), b), d) und f) EnWG und § 21a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S. 3 Nr. 1 bis 4, 6, und 9 bis 12 EnWG; Abschluss des Festlegungsverfahrens zur Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegungen RAMEN Gas, Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas und GasNEF - (BK9-25/614-1 bis BK9-25/614-4) .....	173
45	Festlegung zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028 [GBK-25-02-1#1] .....	183

## Regulierung

### Energie

Vfg Nr. 10/2026

§ 12h Abs. 4 S. 3 EnWG

#### **Überprüfung der Ausnahme der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen von der Verpflichtung zur marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung Schwarzstartfähigkeit (BK6-21-360)**

Die Beschlusskammer 6 hat mit der Entscheidung BK6-21-360 vom 22.02.2023 eine Ausnahme der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen von der Verpflichtung zur marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung (nfSDL) Schwarzstartfähigkeit erteilt. Die getroffene Entscheidung ist gemäß § 12h Abs. 4 S. 3 EnWG spätestens alle drei Jahre zu überprüfen und das Ergebnis zu veröffentlichen.

Diese Überprüfung hat die Beschlusskammer vorgenommen mit dem Ergebnis, dass die wirtschaftliche Effizienz einer marktgestützten Beschaffung der genannten nfSDL weiterhin als nicht gegeben erachtet wird. Insoweit hat die erlassene Ausnahme der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen von der Verpflichtung zur marktgestützten Beschaffung der nfSDL Schwarzstartfähigkeit weiterhin Bestand.

#### **Hinweis**

Details sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter Beschlusskammern ► Beschlusskammer 6 ► Abgeschlossene Verfahren ► BK6-21-360 veröffentlicht.

Vfg Nr. 11/2026

**Verfahrenseinleitung und Konsultation der Festlegung von Vorgaben für die ergänzende Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die fünfte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung**

**§ 21a Abs. 3 Nr. 7,11 i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. dem Beschluss GBK-24-02-3#4 der Großen Beschlusskammer Energie vom 08.12.2025: Verfahrenseinleitung und Konsultation des Beschlusssentwurfs zur Festlegung von Vorgaben für die ergänzende Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die fünfte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung.**

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 21a Abs. 3 Nr. 7,11 i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. dem Beschluss GBK-24-02-3#4 der Großen Beschlusskammer Energie vom 08.12.2025 ein Verfahren zur Festlegung von Vorgaben für die ergänzende Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die fünfte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung eingeleitet. Das Verfahren wird bei der Beschlusskammer 4 unter dem Geschäftszeichen BK4-26-001 geführt.

Die beabsichtigte Festlegung inklusive der Datenerhebungsbögen wird am 25.02.2026 auf der Homepage der Bundesnetzagentur

([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) unter dem Menüpunkt: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 4“ → „Produktivitätsfaktor“ → „5. Regulierungsperiode – Festlegung ergänzende Datenerhebung zur Ermittlung des Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen“ zur Konsultation gestellt.

Die Marktteilnehmer erhalten Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 25.03.2026 (Posteingang), vorzugsweise per E-Mail an [produktivitaetsfaktor@bnetza.de](mailto:produktivitaetsfaktor@bnetza.de) unter dem Betreff „Xgen Gas Konsultation ergänzende Datenerhebung RP5“ oder postalisch an Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 4, 53105 Bonn, Stichwort „Xgen Gas Konsultation ergänzende Datenerhebung RP5“. Von einer mehrfachen Übermittlung der Stellungnahme unter Nutzung verschiedener Kommunikationskanäle ist abzusehen.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die Stellungnahmen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Daher sind die Stellungnahmen in einer Fassung zu übersenden, die zwar eine Zuordnung zur Firma/Organisation zulässt, darüber hinaus aber keine datenschutzrechtlich relevanten Informationen (z. B. Kontaktdaten, Unterschriften) enthält. Sollte Ihre Stellungnahme personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, so ist zusätzlich eine für die Veröffentlichung geeignete „geschwärzte“ Fassung vorzulegen. Wird keine „geschwärzte“ Fassung vorgelegt, so kann die Beschlusskammer im Rahmen der Vorgaben des § 71 S. 3 EnWG von der Zustimmung zur Einsicht durch Dritte ausgehen.



## Mitteilungen

### Telekommunikation

#### Teil A

#### Mitteilungen der Bundesnetzagentur

##### Mitteilung Nr. 27/2026

TKG §§ 40 Abs. 5 S. 2, 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 i. V. m. 192 TKG;

**Veröffentlichung eines Entwurfs der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH wegen Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu baulichen Anlagen**

Der Konsultationsentwurf in dem Verwaltungsverfahren wegen Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu baulichen Anlagen kann ab dem 04.03.2026 im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle/Nationale Konsultation eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Stellungnahmen interessierter Parteien sind unter Angabe des Aktenzeichens **BK3c-25/013** in elektronischer Form – jeweils in deutscher Sprache – zu richten an folgende E-Mail-Adresse:

BK3-Konsultation@bnetza.de

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Stellungnahmen als Ergebnis des Konsultationsverfahrens gem. § 12 Abs. 1 S. 2 TKG im Internet der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

Sofern eine Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten. Wenn keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und unverändert veröffentlicht werden kann, vgl. § 216 TKG.

Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Das Konsultationsverfahren beginnt am **04.03.2026** und endet am **06.04.2026**.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

BK3c-25/013

##### Mitteilung Nr. 28/2026

§ 214 Abs. 1 TKG;

**Antrag der 1 & 1 Versatel GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze**

hier: **BK11-25-014**

Die 1 & 1 Versatel GmbH hat mit dem per E-Mail am 5. 2. 2026 eingegangenen Schreiben vom 5. 2. 2026 bei der Bundesnetzagentur ihren Antrag im o. g. Verfahren auf Beilegung des Streits mit der Telekom Deutschland GmbH zurückgezogen. Aufgrund dessen wurde das Verfahren von der Beschlusskammer am 9. 2. 2026 eingestellt.

BK11-25-014



Bundesnetzagentur

## Beschlusskammer 11 Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes

BK11-25-014

### Beschluss

In dem

**Streitbeilegungsverfahren der 1 & 1 Versatel GmbH gegen die Telekom Deutschland GmbH auf Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze gemäß § 149 Abs. 1 Nr. 1 TKG i. V. m. §§ 211 und 214 TKG**

hat die Beschlusskammer 11 der Bundesnetzagentur

am 9. 2. 2026

durch

die Vorsitzende Herchenbach-Canarius,  
den Beisitzer Dr. Bayer und  
den Beisitzer Dr. Kutzscher

beschlossen, das Verfahren einzustellen, nachdem die Antragstellerin, die 1 & 1 Versatel GmbH, mit dem per E-Mail vom 5. 2. 2026 eingegangenen Schreiben vom 5. 2. 2026 den Antrag auf Streitbeilegung gemäß § 149 Abs. 1 Nr. 1 TKG i. V. m. §§ 211 und 214 TKG zurückgezogen hat.

Herchenbach-Canarius

Dr. Bayer

Dr. Kutzscher

Bundesnetzagentur  
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Hausanschrift  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Telefon 0228 14-0  
Telefax 0228 14-8872  
E-Mail poststelle@BNetzA.de  
Internet www.bundesnetzagentur.de

Bundeskasse Weiden  
Deutsche Bundesbank – Filiale Regensburg  
BIC: MARKDEF1750  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

**Mitteilung Nr. 29/2026****Anhörung zur Anordnung einer kooperativen, gemeinsamen Nutzung von Frequenzen**

Die Bundesnetzagentur hört die interessierten Kreise zu einer Änderung der Frequenzzuteilungen in den Bereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz durch Änderung der Nebenbestimmung zur kooperativen, gemeinsamen Mitnutzung von Frequenzen an. Diese Anhörung dient der Transparenz über die Inhalte der Frequenzzuteilungen der öffentlichen Mobilfunknetze. Sie setzt den Anordnungsvorbehalt der Entscheidung zur Verlängerung von Frequenzen vom 24. März 2025 (BK1-22/001) um.

Stellungnahmen sind bis zum 18. März 2026 in Schriftform in deutscher Sprache bei der

Bundesnetzagentur  
Referat 212  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

oder elektronisch im PDF-Dateiformat (Kopieren und Drucken muss zugelassen sein) an E-Mail: [referat212@bnetza.de](mailto:referat212@bnetza.de) zu richten.

Falls die Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, ist zusätzlich eine „geschwärzte Fassung“ mit einer Liste, in der die Schwärzungen substantiiert begründet sind, einzureichen.



FREQUENZREGULIERUNG  
TELEKOMMUNIKATION

# Anhörung

zum Verfahren über die Anordnung  
einer kooperativen Mitnutzung



Bundesnetzagentur



**Anhörung gemäß § 99 Absatz 3 Satz 2 TKG  
zum Verfahren über die Anordnung einer ko-  
operativen Mitnutzung in Umsetzung der  
Präsidentenkammerentscheidung  
BK1-22/001 vom 24. März 2025 über die  
Nichtanordnung eines Vergabeverfahrens  
und Verlängerung von Frequenzen in den Be-  
reichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz  
sowie eine EntschlieÙung zur späteren  
Durchführung eines wettbewerblichen  
Verfahrens**

**BK1-22/001-U/003**

Stand: Februar 2026



2 | BUNDESNETZAGENTUR

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Referat 212

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Tel.: +49 228 14-0

Fax: +49 228 14-8872

E-Mail: [referat212@bnetza.de](mailto:referat212@bnetza.de)



## Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	5
Sachverhalt.....	6
Möglichkeiten der technischen Umsetzung.....	8
Überlassung.....	8
MOCN (Multi-Operator Core Network).....	8
National Roaming .....	8
Andere Varianten .....	8
Eckpunkte der erwogenen Entscheidung.....	9
Weiteres Vorgehen .....	14





## Einleitung

Die Bundesnetzagentur hört die interessierten Kreise hiermit gemäß § 99 Absatz 3 Satz 2 TKG zu einer Änderung der Frequenzuteilungen in den Bereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz durch Änderung der Nebenbestimmung zur kooperativen, gemeinsamen Mitnutzung von Frequenzen an. Diese Anhörung dient der Transparenz über die Inhalte der Frequenzuteilungen der öffentlichen Mobilfunknetze. Die nach Anhörung zu treffende Entscheidung wird ebenfalls unter Angabe der Gründe veröffentlicht werden, soweit diese keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten (§ 99 Abs. 3 Satz 5 TKG).

Es besteht die Möglichkeit, bis zum

**18. März 2026**

Stellung zu der erwogenen Entscheidung zu nehmen.

Die Stellungnahmen sind in Schriftform in deutscher Sprache bis zum oben genannten Datum bei der

Bundesnetzagentur  
Referat 212  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

oder elektronisch im PDF-Dateiformat (Kopieren und Drucken muss zugelassen sein) an E-Mail:  
[referat212@bnetza.de](mailto:referat212@bnetza.de) einzureichen.

Falls die Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, ist zusätzlich eine „geschwärzte Fassung“ mit einer Liste, in der die Schwärzungen substantiiert begründet sind, einzureichen.



6 | ANHÖRUNG ZUM WEITEREN VORGEHEN IM VERFAHREN BK1-25/001

## Sachverhalt

Mit Präsidentenkammerentscheidung BK1-22/001 vom 24. März 2025<sup>1</sup> wurde über die Verlängerung von Frequenznutzungsrechten in den Bereichen 800 MHz, 1800 MHz und 2600 MHz entschieden. Die Verlängerungen betrafen überwiegend den Zeitraum vom 01. Januar 2026 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030.

Die Präsidentenkammerentscheidung legte fest, dass bei Beantragung von Verlängerungszuteilungen ein Verhandlungsgebot hinsichtlich einer kooperativen, gemeinsamen Nutzung von Frequenzen in diese aufgenommen werden sollte, vgl. Tenor III.2.10 (Begründung S. 151 ff.):

„Jeder Zuteilungsinhaber von Frequenzen im Bereich 800 MHz hat auf Nachfrage der 1&1 Mobilfunk GmbH über eine kooperative, gemeinsame Nutzung gleichwertiger Funkfrequenzen unterhalb von 1 GHz entsprechend einem Umfang von mindestens 2 x 5 MHz (gepaart) in den Ausbaugebieten der 1&1 Mobilfunk GmbH zu verhandeln. Die Verhandlungen sollen fair sein.

Sofern ein Zuteilungsinhaber die kooperative, gemeinsame Nutzung in den Ausbaugebieten umsetzt, ist dies den anderen Zuteilungsinhabern anzurechnen.

Sollte der 1&1 Mobilfunk GmbH ab dem 01. Januar 2026 auf Nachfrage keine kooperative, gemeinsame Nutzung gewährt werden, behält die Präsidentenkammer sich vor, diese anzuordnen.“

In den hierauf fristgerecht beantragten und ergangenen Verlängerungszuteilungen vom 13. Juni 2025 wurde den drei etablierten Mobilfunknetzbetreibern das Verhandlungsgebot hinsichtlich der kooperativen, gemeinsamen Nutzung von Frequenzen unterhalb 1 GHz konkret auferlegt (Tenor II.5.4 der jeweiligen Zuteilung):

„Die Frequenzzuteilungsinhaberin hat auf Nachfrage der 1&1 Mobilfunk GmbH, im Bereich 800 MHz über eine kooperative, gemeinsame Nutzung gleichwertiger Funkfrequenzen unterhalb von 1 GHz entsprechend einem Umfang von mindestens 2 x 5 MHz (gepaart) in den Ausbaugebieten der 1&1 Mobilfunk GmbH zu verhandeln. Die Verhandlungen sollen fair sein. Sofern eine Frequenzzuteilungsinhaberin die kooperative, gemeinsame Nutzung in den Ausbaugebieten umsetzt, ist dies den anderen Frequenzzuteilungsinhaberinnen anzurechnen. Sollte der 1&1 Mobilfunk GmbH ab dem 1. Januar 2026 auf Nachfrage keine kooperative, gemeinsame Nutzung gewährt werden, behält die Bundesnetzagentur sich vor, diese anzuordnen“

Ziel der kooperativen, gemeinsamen Mitnutzung soll es sein, über den o. g. Verlängerungszeitraum die Nachteile zu kompensieren, die der 1&1 Mobilfunk GmbH (im Folgenden: 1&1) durch die Verlängerung der Zuteilungen in ihren Ausbaugebieten entstehen. Durch die Verlängerungen verliert die 1&1 übergangsweise eine Chance auf den Erwerb von zusätzlichem Spektrum, insbesondere unterhalb 1 GHz. Die als Verhandlungsgebot ausgestaltete Auflage gewährt dementsprechend eine Chance, die eigene Versorgung oder deren Konditionen übergangsweise in einer Weise zu verbessern, die mit der Möglichkeit des Erwerbs von Nutzungsrechten bei 800 MHz jedenfalls vergleichbar ist. Hinsichtlich der Begründung im Einzelnen wird ausdrücklich auf die Präsidentenkammerentscheidung verwiesen (a. a. O., S. 151 ff.).

---

<sup>1</sup> Entscheidung zur Verlängerung von Frequenznutzungsrechten in den Bereichen 800 MHz, 1800 MHz und 2600 MHz vom 24. März 2025 (BK1-22/001, ABl. Bundesnetzagentur 7/2025 vom 09. April 2025, Mit-Nr. 80/2025); einsehbar über [www.bundesnetzagentur.de/mobilesbreitband](http://www.bundesnetzagentur.de/mobilesbreitband) (-> „Abgeschlossene Verfahren“).



Auf dieser Grundlage fanden über das Jahr 2025 bilaterale, privatautonome Verhandlungen jeweils zwischen der 1&1 sowie den drei Wettbewerbern Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (im Folgenden: Telefónica), Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden: Telekom) und Vodafone GmbH (im Folgenden: Vodafone) statt. Die konkreten Inhalte dieser Verhandlungen sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Die Bundesnetzagentur hat die Verhandlungen jedoch begleitet, um diese zu fördern und gegebenenfalls eine etwaige Anordnungsentscheidung vorzubereiten.

Mit Ablauf des Jahres 2025 konnte keine Einigung über die Umsetzung einer kooperativen, gemeinsamen Nutzung verzeichnet werden. Deshalb hat die Bundesnetzagentur über den in den Zuteilungen enthaltenen und in der Präsidentenkammerentscheidung bereits angelegten Vorbehalt einer Anordnung der Mitnutzung zu entscheiden.

Diese Entscheidung beinhaltet aufgrund des Sachzusammenhangs auch eine Entscheidung über das weitere Schicksal des derzeit geltenden Verhandlungsgebotes. Hierzu heißt es im Tenor der Präsidentenkammerentscheidungen bzw. der Zuteilungen:

„Sofern eine FrequenzzuteilungsinhaberIn die kooperative, gemeinsame Nutzung in den Ausbaugebieten umsetzt, ist dies den anderen FrequenzzuteilungsinhaberInnen anzurechnen.“

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass das Verhandlungsgebot auch parallel zu dem Verfahren über die Anordnung der kooperativen, gemeinsamen Mitnutzung weiterhin gilt. Sofern eine Einigung des Marktes erreicht werden kann, wäre eine Anordnung der kooperativen Mitnutzung nicht erforderlich.



8 | ANHÖRUNG ZUM WEITEREN VORGEHEN IM VERFAHREN BK1-25/001

## Möglichkeiten der technischen Umsetzung

Gemäß der Begründung des Verhandlungsgebotes könnte eine kooperative, gemeinsame Mitnutzung auf unterschiedlichste Weise umgesetzt werden, von einer regionalen oder lokalen Überlassung über (standortbezogene) Mitnutzungen von Funkkapazitäten wie bei MOCN bis hin zu einem National Roaming in den Ausbaubereichen der 1&1.

Nach den Verhandlungen, deren konkrete Inhalte als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzustufen sind, stellt sich die Beurteilung der Umsetzungsalternativen aus Sicht der Bundesnetzagentur derzeit im Wesentlichen wie folgt dar:

### Überlassung

Eine Frequenzüberlassung würde zwar für die 1&1 die optimale technische Umsetzung der kooperativen, gemeinsamen Mitnutzung darstellen, würde auf der anderen Seite jedoch zu umfangreichen Einschränkungen bei der Frequenznutzung durch die Zuteilungsinhaber führen. Insbesondere aufgrund der Ausbreitungsbedingungen von Frequenzen unterhalb von 1 GHz wären die Frequenzen großflächig nicht mehr nutzbar. Auch die 1&1 dürfte im Überlassungszeitraum einen bundesweiten Einsatz der Frequenzen aufgrund der fehlenden flächendeckenden Infrastruktur nicht erreichen können. Dies würde zu einer ineffizienten Frequenznutzung der für die Fläche bedeutsamen Frequenzen führen. Eine Überlassung von Frequenznutzungsrechten unterhalb 1 GHz zur Umsetzung der kooperativen Mitnutzung scheint daher eher ungeeignet.

### MOCN (Multi-Operator Core Network)

Ein Multi-Operator Core Network (MOCN), also die gemeinsame Nutzung von Netzelementen und Abstrahlung der Kennungen mehrerer Netzbetreiber über dieselben Frequenzen, könnte die Nachteile einer Überlassung hinsichtlich der effizienten Frequenznutzung beseitigen. MOCN scheinen jedoch nach überwiegender Ansicht nicht vollständig abschätzbare hohe technische Hürden entgegenzustehen. Der technische Aufwand bei der Implementierung für die beteiligten Unternehmen scheint den tatsächlich erwartbaren Nutzen für die Kunden der 1&1 – insbesondere in dem relativ kurzen Übergangszeitraum der Verlängerung – zu überwiegen. Ein MOCN zur Umsetzung der kooperativen Mitnutzung erscheint daher eher ungeeignet.

### National Roaming

Zwischen der Vodafone GmbH und der 1&1 besteht eine Vereinbarung zu National Roaming. Sofern diese auch ein National Roaming in den Ausbaubereichen beinhalten sollte, könnte dies zumindest technisch eine Umsetzungsalternative zu einer Überlassung darstellen. Trotz des eigenen Netzausbaus der 1&1, hätte diese dennoch in den Ausbaubereichen anstatt der Investitionen in Frequenznutzungsrechte und Netzelemente weiterhin die Kosten für die Inanspruchnahme von National Roaming zu tragen. National Roaming zur Umsetzung der kooperativen Mitnutzung scheint daher zumindest technisch geeignet.

### Andere Varianten

Weitere Umsetzungsalternativen erreichten inhaltlich nicht den Status, der eine Einschätzung der Geeignetheit ermöglicht.



## Eckpunkte der erwogenen Entscheidung

Auf Grundlage der derzeitigen Sachlage wird erwogen, über den Vorbehalt der Anordnung einer kooperativen Mitnutzung folgende Entscheidung zu treffen:

- Die Vodafone GmbH, Telefónica Germany GmbH & Co. OHG und Telekom Deutschland GmbH sind verpflichtet, auf Nachfrage der 1&1 Mobilfunk GmbH eine kooperative, gemeinsame Nutzung gleichwertiger Funkfrequenzen unterhalb von 1 GHz entsprechend einem Umfang von mindestens 2 x 5 MHz (gepaart) in den Ausbaugebieten der 1&1 Mobilfunk GmbH zu gewähren.
- National Roaming in den Ausbaugebieten der 1&1 ist geeignet, die technischen Voraussetzungen der kooperativen, gemeinsamen Nutzung gleichwertiger Funkfrequenzen unterhalb von 1 GHz zu erfüllen.
- Nach Einschätzung der Bundesnetzagentur übersteigen die Kosten für National Roaming in den Ausbaugebieten die bei einem eigenen Netzaufbau mit Frequenzen unterhalb 1 GHz entstehenden Kosten für die 1&1 Mobilfunk GmbH. Diese Zusatzkosten werden fair zwischen den Beteiligten aufgeteilt, wobei die 1&1 Mobilfunk GmbH einen Eigenanteil zu tragen hat.
- Die bestehende National-Roaming-Vereinbarung zwischen der Vodafone GmbH und der 1&1 Mobilfunk GmbH, sofern diese die Ausbaugebiete einschließt, wird für die Vodafone GmbH, Telefónica Germany GmbH & Co. OHG und Telekom Deutschland GmbH jeweils auf die vorgenannte Pflicht angerechnet, sofern der zu erbringende Anteil an den entstehenden Zusatzkosten vom jeweiligen Netzbetreiber beglichen wird.
- Die Zusatzkosten zur Umsetzung der kooperativen gemeinsamen Nutzung von Frequenzen unterhalb 1 GHz werden für die Vodafone GmbH, Telefónica Germany GmbH & Co. OHG und Telekom Deutschland GmbH mit jeweils 10 Millionen Euro angesetzt.
- Die Zahlungen an 1&1 können jährlich in gleichmäßigen Raten bis zum 31. Dezember 2030 erfolgen.
- Die bestehenden Verhandlungsgebote nach Ziffer II.5.4 der jeweiligen Verlängerungszuteilungen werden durch eine den vorgenannten Punkten entsprechende Regelung ersetzt.
- Die Vodafone GmbH, Telefónica Germany GmbH & Co. OHG und Telekom Deutschland GmbH haben innerhalb von drei Wochen nach Anordnung der kooperativen Mitnutzung gegenüber der Bundesnetzagentur sowie der 1&1 Mobilfunk GmbH zu erklären, ob sie zu der Umsetzung der kooperativen Mitnutzung in der o.g. Form bereit sind.
- Sollte sich die Sach- und Rechtslage in der Zeit bis zum 31. Dezember 2030 wesentlich ändern – insbesondere soweit der 1&1 Mobilfunk GmbH durch Entfallen der vorgenannten National-Roaming-Vereinbarung auf Nachfrage keine kooperative, gemeinsame Nutzung gewährt wird –, behält die Bundesnetzagentur sich vor, über die kooperativen Mitnutzung in der o.g. Form neu zu entscheiden. Eine wesentliche Änderung der Sach- und Rechtslage ist nach Ansicht der Bundesnetzagentur weiterhin gegeben, wenn Zuteilungsinhaber ihren Anteil zur Umsetzung der kooperativen Mitnutzung nicht leisten. Dabei können auch aus derzeitiger Sicht auch Mittel in Betracht gezogen werden, die bisher als regulatorisch oder technisch weniger geeignet eingeschätzt werden.



## 10 | ANHÖRUNG ZUM WEITEREN VORGEHEN IM VERFAHREN BK1-25/001

Dem liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

Rechtsgrundlage des Vorgehens ist § 99 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 TKG, nach welchem zur Sicherung einer effizienten und störungsfreien Nutzung der Frequenzen, der weiteren in § 2 TKG genannten Regulierungsziele sowie der in § 87 TKG genannten Ziele der Frequenzregulierung die Nebenbestimmungen zur Frequenzzuteilung unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nachträglich geändert werden können, in Verbindung mit dem diesbezüglichen Vorbehalt der jeweiligen Frequenzzuteilung sowie der zugrundeliegenden Präsidentenkammerentscheidung BK1-22/001.

Zuständig für die Umsetzung dieser Maßnahme ist die Bundesnetzagentur in Form der Präsidialverwaltung. Zwar wäre für eine Änderung der Präsidentenkammerentscheidung die Präsidentenkammer selbst zuständig. Die kooperative, gemeinsame Mitnutzung wurde jedoch konkret-individuell mit dem jeweiligen Verwaltungsakt der Verlängerungszuteilung rechtswirksam auferlegt. Um eine Nebenbestimmung rechtswirksam zu ändern, muss die betreffende Frequenzzuteilung geändert werden. Eine Anpassung der Präsidentenkammerentscheidung erscheint nicht erforderlich, da diese den Vorbehalt einer etwaigen Anordnung enthielt und auch mit abgewogen hat.

Das Erfordernis der Veröffentlichung ergibt sich aus § 99 Abs. 3 S. 2 TKG. Diese Norm dient der Transparenz über die Inhalte der Frequenzzuteilungen der öffentlichen Mobilfunknetze. Durch die Anhörung können die interessierten Kreise, die von der Änderung einer Nebenbestimmung betroffen sein könnten und auch in dem ausgehenden Präsidentenkammerverfahren BK1-22/001 beteiligt waren, ihre jeweiligen Belange einbringen. Darüber hinaus wird für die interessierten Kreise ersichtlich, welchen Ausgang dieses Verfahren in Bezug auf den noch offenen Sachverhalt hat.

Die Änderung der jeweiligen Zuteilungen durch Einfügen der Anordnung dient der Sicherung einer effizienten und störungsfreien Nutzung der Frequenzen, der weiteren in § 2 TKG genannten Regulierungsziele sowie der in § 87 TKG genannten Ziele der Frequenzregulierung (§ 99 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 TKG). Bereits die Verlängerungsentscheidung BK1-22/001 sowie die hierauf ergangenen Zuteilungen dienen der Förderung der vorgeannten Ziele, wobei auf die jeweilige Begründung ausdrücklich verwiesen wird. Die kooperative Mitnutzung ist wiederum ein elementarer Bestandteil dieses Verfahrens und der darin getroffenen Abwägung:

„Die Präsidentenkammer weist darauf hin, dass die Auflage einer kooperativen Frequenznutzung die gebotene Ausgewogenheit und Diskriminierungsfreiheit der Verlängerung der Zuteilungen fördert. Um das nach §§ 92 Abs. 2, 91 Abs. 9 TKG eingeräumte Ermessen rechtmäßig auszuüben und die Aspekte des § 92 Abs. 2 S. 3 TKG (insbesondere des Nr. 7) sowie den hierzu in den Anhörungen vorgebrachten Vortrag zu berücksichtigen, bestimmt die Präsidentenkammer diese Verpflichtung, die mit der Nichtanordnung der Vergabe und der darauf folgenden Verlängerung der Nutzungsrechte einhergeht. Die kooperative Frequenznutzung dient der korrekten Ausübung des oben genannten Ermessens und stellt damit die gesetzlichen Voraussetzungen der Nichtanordnung eines Vergabeverfahrens und der Verlängerung bestehender Nutzungsrechte sicher (vgl. § 36 Abs. 2, Abs. 1 VwVfG). Insbesondere dient die Auflage der Sicherstellung des Schutzes der Rechte Dritter (vgl. § 92 Abs. 2 S. 3 Nr. 7 TKG) sowie der ermessensleitenden Regulierungsziele des TKG.“ (BK1-22/001, S. 151)

Die mit den Verlängerungen bezweckte Förderung der Regulierungsziele verwirklicht sich daher erst dann, wenn sich auch die kooperative Mitnutzung entfalten kann, soweit dies mit Blick auf die Rahmenbedingungen der technischen Umsetzung möglich und seinerseits mit den Regulierungszielen im Einklang ist.



Die Anordnung dient den in § 2 genannten Regulierungszielen, der in § 87 genannten Ziele der Frequenzregulierung sowie insbesondere der effizienten und störungsfreien Frequenznutzung, § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG.

Durch den Einsatz von National Roaming als kooperative Mitnutzung wird zugunsten der 1&1 eine verbesserte Versorgung ihrer Kunden erreicht, wobei aus Kundensicht unerheblich sein dürfte, durch welche technischen Möglichkeiten die Verbesserung hergestellt wird. Gleichzeitig werden die Frequenzen des Roaming-Partners weiterhin zusätzlich ausgelastet.

Soweit National Roaming als Umsetzung der kooperativen Mitnutzung verwendet wird, werden Störszenarien vermieden, die durch eine alternativ begehrte regionale Überlassung von Frequenzen in den Ausbaubereichen entstanden wären. Hierzu wurde schlüssig vorgetragen, dass durch die erforderlichen „Pufferzonen“ um eine Frequenznutzung in den Ausbaubereichen der 1&1 erhebliche Bereiche entstehen würden, in denen die Frequenzen durch keinen der beteiligten Netzbetreiber störungsfrei genutzt werden könnten. Gleichzeitig würde die wertvolle Frequenzressource in diesen Gebieten den Nutzern und Verbrauchern nicht mehr zur Verfügung stehen. Betroffen dürften zunächst die Agglomerationsgebiete (sog. Speckgürtel) um bevölkerungsreiche Ballungsräume sein. Mit weiterem Ausbaufortschritt der 1&1 würde sich dies in den ländlichen Raum verschieben. Überdies würde eine überlassungsbedingte Reduktion eines Trägers von 2 x 10 MHz auf nur 2 x 5 MHz mit Blick auf die Verschiebung der Mittenfrequenz für den jeweils betroffenen Netzbetreiber zu technischen Ineffizienzen in dem Frequenzband führen.

Dies gilt auch in Berücksichtigung der Tatsache, dass die etablierten Netzbetreiber über Frequenzen in mehreren Bändern – auch unterhalb 1 GHz – verfügen. Die Frequenzbänder sind je nach Netzbetreiber, dessen individuellem Ausbau und individuellen Ausbauzielen unterschiedlich ausgelastet. Eine Überlassung in einem Band kann dabei nicht ohne weiteres durch andere Frequenzbänder unterhalb 1 GHz kompensiert werden. Diese dienen derzeit der Bereitstellung unterschiedlicher Technologien, wie zum Beispiel 2G bei 900 MHz, oder werden für den flächendeckenden Einsatz von 5G ausgerollt (700 MHz). Auch eine zeitgerechte Kompensation durch Bänder oberhalb 1 GHz dürfte gerade in den Ballungsgebieten aufgrund mangelnder Verfügbarkeit geeigneter Dachstandorte begrenzt sein.

Durch die beschriebene Anordnung wird auch das Regulierungsziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und der Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte gefördert (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG). Selbst wenn die 1&1 zu dieser Zeit keine weiteren Frequenznutzungsrechte erhalten konnte, können ihre Belange im Sinne der Abwägungen der Präsidentenkammer zu § 92 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 TKG gewürdigt werden. Das Roaming kann der 1&1 je nach Ausgestaltung Zugriff nicht nur auf eine begrenzte Menge an Frequenzen, sondern auf das gesamte Frequenzportfolio des Roaming-Gebers gewähren. Es kann übergangsweise genutzt werden, bis die Möglichkeit zum Erwerb weiterer Frequenzen besteht. Die durch das Roaming auch in den Ausbaubereichen der 1&1 absehbar entstehenden Kosten werden durch die jeweils vorgesehenen Ausgleichszahlungen adressiert.

Nach den Ergebnissen der Verhandlungen ist nach Abwägung der widerstreitenden Argumente festzustellen, dass eine Anordnungsentscheidung erforderlich ist. Gerade die Wettbewerbsziele des TKG, aber insbesondere auch § 92 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 TKG, gebieten es, die Nachfrage der Unternehmen zu berücksichtigen, die in dem betreffenden Bereich noch über keine Frequenznutzungsrechte verfügen. Diese Frequenznachfrage wurde in dem Präsidentenkammerverfahren, aber auch in den darauffolgenden Verhandlungen durchgängig artikuliert. Als milderer Mittel bestand die Möglichkeit, eine kooperative Mitnutzung privatautonom auf der Grundlage des Verhandlungsgebotes zu vereinbaren. Diese Möglichkeit wurde nicht genutzt, wobei darauf



## 12 | ANHÖRUNG ZUM WEITEREN VORGEHEN IM VERFAHREN BK1-25/001

hinzuweisen ist, dass die fehlende Einigung vielfältige Gründe haben kann. Es ist festzustellen, dass die Verhandlungen wesentlich zur Aufklärung beigetragen haben, auch wenn es aufgrund widerstreitender Interessen nicht zum Vertragsabschluss kam.

Für eine Förderung der Regulierungsziele ist die Anordnung in dieser Form das mildeste Mittel bei gleichem Erfolg. Ziel der kooperativen Mitnutzung soll es sein, die Versorgung der 1&1 Mobilfunk GmbH in allen ihren Ausbaubereichen (insbesondere Indoor) zu verbessern, wie dies vergleichbar mit eigenem Spektrum unterhalb 1 GHz der Fall wäre. Diesem Zweck kommt das bestehende National Roaming nach, sofern dessen Konditionen geeignet sind.

Im Hinblick auf die Konditionen ist auch die jeweilige Ausgleichszahlung dem Grunde und der Höhe nach erforderlich. Der Ausgleich geht darauf zurück, dass der 1&1 bei einer Umsetzung der kooperativen Mitnutzung durch National Roaming in ihren Ausbaubereichen Roaming-Kosten entstehen würden. Die konkreten Beträge ergeben sich nach Aktenlage in Betrachtung der Opportunitätskosten. Hierbei wird im Sinne des mildesten Mittels die Prämisse zugrunde gelegt, dass bei einer marktlichen Kooperation die Umsetzungskosten unter den Beteiligten geteilt werden, also auch 1&1 einen Eigenanteil trägt. Es wird dabei nicht verkannt, dass die zugrundeliegenden Berechnungen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind und damit durch die Betroffenen nicht ohne Weiteres nachprüfbar sind. Weiterhin sind die Ausbau- und Betriebskosten sowie die Kosten der Roaming-Leistungen vorab nur abschätzbar und allenfalls im Nachhinein konkret bestimmbar. Nach den Monaten der Verhandlungen und insbesondere in Anbetracht des relativ kurzen Wirkungszeitraums überwiegt jedoch das Interesse an der finalen Festlegung einer finalen Regelung das gegenläufige Interesse einer möglichst detaillierten und nachprüfaren Festlegung, die ein weiteres Verhandlungsgebot und/oder eine Untersuchung durch objektive Gutachter voraussetzen würde. Die Entscheidung soll dem Markt zügig und nachhaltig Rechts- und Planungssicherheit geben. Auch soll die Festlegung eines konkreten Zahlungsbetrages strategisch missbräuchlichem Verhalten bei der Inanspruchnahme des National Roaming vorbeugen. Dieses Ziel wäre unterlaufen, wenn die Zahlungsbeträge nur unverbindlich festgelegt würden.

Zwar wäre die Anordnung einer regionalen Überlassung hinsichtlich der isoliert betrachteten Wettbewerbsziele besser geeignet, die Etablierung der 1&1 Mobilfunk GmbH als viertem Mobilfunknetzbetreiber zu fördern. Gleichzeitig wäre eine Überlassung jedoch auch – wie bereits in der Präsidentenkammerentscheidung festgestellt sowie oben dargestellt wurde – mit Folgen für die effiziente und störungsfreie Frequenznutzung, die bestehende Mobilfunkversorgung sowie die Umsetzung von Versorgungsaufgaben verbunden. Auch andere Umsetzungsalternativen stehen mit Blick auf die Implikationen ihrer technischen Umsetzung zunächst hinter einem National Roaming zurück.

Die oben beschriebene Anordnung berücksichtigt, dass andere Umsetzungsvarianten grundsätzlich möglich sind, selbst wenn diese gegenüber dem als mildestem Mittel vorzuziehenden National Roaming technische oder regulatorische Implikationen beinhalten. Wird durch einen Zuteilungsinhaber nicht auf das National Roaming eingezahlt, kann dieser an einer anderen Umsetzungsform festgehalten werden. Zum einen ermöglicht die zunächst abstrakte Anordnung der kooperativen, gemeinsamen Mitnutzung erforderlichenfalls eine flexible angemessene Durchsetzung nach § 202 TKG. Zum anderen könnte eine Änderung der Anordnung erfolgen, um eine konkrete Umsetzungsform anzuordnen.

Führt das derzeit mildeste Mittel eines National Roamings mit anteiliger Kostenteilung nicht zum Erfolg, wäre sowohl als Ergebnis dieser Anhörung wie auch einer Durchsetzung denkbar, dass der Anteil an der Umsetzung der kooperativen Mitnutzung durch Anordnung einer regionalen Überlassung in einzelnen



bevölkerungsreichen Gebieten geleistet wird. Soweit nennenswerte Kundenzahlen statt des Roamings überlassene Frequenzen nutzen, könnte auch dies die Roaming-Kosten reduzieren. Gleichzeitig wären die Folgen für eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung bei einer Überlassung in einzelnen Gebieten vergleichsweise begrenzt.

Die Anordnung ist in dieser Form auch angemessen. Dies gilt für die Anordnung gegenüber allen drei Inhabern von Verlängerungszuteilungen, die Umsetzung über ein National Roaming sowie die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages.

Soweit von den Zuteilungsinhabern mit Blick auf ihre individuell unterschiedliche Lage vorgetragen wurde, dass jeweils andere Wettbewerber zur Umsetzung der kooperativen Mitnutzung heranzuziehen wären, wird auf Folgendes hingewiesen: Die kooperative, gemeinsame Nutzung dient dem Ausgleich regulatorischer Implikationen der Verlängerungsentscheidung BK1-22/001. Von dieser Verlängerungsentscheidung haben alle drei etablierten Netzbetreiber profitiert, selbst wenn diese mit Nebenbestimmungen wie Versorgungsaufgaben erging. Als eine dieser Nebenbestimmungen, die allen Zuteilungsinhabern auferlegt wurde, war die kooperative, gemeinsame Mitnutzung vorgesehen. Diese verwirklicht sich nun gegenüber allen drei Wettbewerbern.

Auch der Höhe nach ist die hier vorgesehene Zahlung angemessen. Gemessen an den Zuteilungsgebühren der Verlängerung im Vergleich zu den regelmäßig höheren Auktionserlösen sowie der durch die Nebenbestimmungen der Verlängerung entstehenden Gesamtbelastung erscheint der Betrag vergleichsweise gering. Je Zuteilungsinhaber sind zwei Millionen Euro je Verlängerungsjahr zu zahlen. Die hierdurch entstehende Kostenbelastung bleibt auch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsabwägungen der Präsidentenkammer in Bezug auf die Gesamtbelastung der vorgesehenen Auflagen der Verlängerungsentscheidung. Darüber hinaus sieht die Berechnung einen Eigenanteil der 1&1 vor, was sich positiv auf die Verhältnismäßigkeit auswirkt.

Insgesamt ist bei dieser Entscheidung zu berücksichtigen, dass die Marktbeteiligten es in der Hand hatten, die Anordnung durch eine privatautonom verhandelte Mitnutzung abzuwenden.



14 | ANHÖRUNG ZUM WEITEREN VORGEHEN IM VERFAHREN BK1-25/001

### Weiteres Vorgehen


Die Bundesnetzagentur wird nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen abschließend über die Anordnung einer kooperativen, gemeinsamen Mitnutzung entscheiden.


Soweit nicht zwischenzeitlich eine Einigung des Marktes erfolgt beziehungsweise die Bereitschaft zur Zahlung verbindlich erklärt wird, ist vorgesehen, die finale Entscheidung durch jeweilige Änderungsbescheide der Verlängerungszuteilungen zu bewirken.


Entscheidung wird unter Angabe der Gründe veröffentlicht, soweit diese keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten.



[bundesnetzagentur.de](https://www.bundesnetzagentur.de)

 [x.com/BNetzA](https://x.com/BNetzA)

 [social.bund.de/@bnetza](https://social.bund.de/@bnetza)

 [youtube.com/BNetzA](https://www.youtube.com/BNetzA)

**Mitteilung Nr. 30/2026****Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagen-gesetz (FuAG)**

Die Bundesnetzagentur wurde von der französischen Marktüberwachungsbehörde ANFR darüber informiert, dass der Mitgliedstaat Frankreich nach seinen Vorschriften eine markteinschränkende Maßnahme getroffen hat. Diese markteinschränkende Maßnahme betrifft folgende Funkanlage:

**Produktart:** Smartphone  
**Modell:** Classic A10  
**Markenzeichen:** KXD

**Beschreibung der Nichtkonformität:**

- die CE-Kennzeichnung auf dem Gerät ist nicht vorhanden
- das Konformitätsbewertungsverfahren wurde unzureichend durchgeführt
- die Bedienungsanleitung ist nicht vorhanden
- die Postanschrift des Herstellers fehlt auf der Funkanlage

Für die oben genannte Funkanlage soll die Bereitstellung auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Den nationalen Wirtschaftsakteuren wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Amtsblattmitteilung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur  
Referat 411  
Postfach 80 01  
55003 Mainz  
E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

411-4

**Mitteilung Nr. 31/2026****Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagen-gesetz (FuAG)**

Die Bundesnetzagentur wurde von der französischen Marktüberwachungsbehörde ANFR darüber informiert, dass der Mitgliedstaat Frankreich nach seinen Vorschriften eine markteinschränkende Maßnahme getroffen hat. Diese markteinschränkende Maßnahme betrifft folgende Funkanlage:

**Produktart:** Smartphone  
**Modell:** FLAT 1C  
**Markenzeichen:** OSCAL

**Beschreibung der Nichtkonformität:**

- die CE-Kennzeichnung auf dem Gerät ist fehlerhaft
- das Konformitätsbewertungsverfahren wurde unzureichend durchgeführt
- die Bedienungsanleitung ist nicht vorhanden

Für die oben genannte Funkanlage soll die Bereitstellung auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Den nationalen Wirtschaftsakteuren wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Amtsblattmitteilung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur  
Referat 411  
Postfach 80 01  
55003 Mainz  
E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

411-4

**Mitteilung Nr. 32/2026****Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagen-gesetz (FuAG)**

Die Bundesnetzagentur wurde von der französischen Marktüberwachungsbehörde ANFR darüber informiert, dass der Mitgliedstaat Frankreich nach seinen Vorschriften eine markteinschränkende Maßnahme getroffen hat. Diese markteinschränkende Maßnahme betrifft folgende Funkanlage:

**Produktart:** Smartphone  
**Modell:** Y79A  
**Markenzeichen:** VIVO

**Beschreibung der Nichtkonformität:**

- die CE-Kennzeichnung auf der Funkanlage wurde nicht richtlinienkonform vorgenommen
- die Konformitätserklärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung sind der Funkanlage nicht beigelegt worden
- die Postanschrift des Herstellers fehlt auf der Funkanlage

Für die oben genannte Funkanlage soll die Bereitstellung auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Den nationalen Wirtschaftsakteuren wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Amtsblattmitteilung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur  
Referat 411  
Postfach 80 01  
55003 Mainz  
E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

411-4


**Mitteilung Nr. 33/2026**
**Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG)**

Die Bundesnetzagentur wurde von der französischen Marktüberwachungsbehörde ANFR darüber informiert, dass der Mitgliedstaat Frankreich nach seinen Vorschriften eine markteinschränkende Maßnahme getroffen hat. Diese markteinschränkende Maßnahme betrifft folgende Funkanlage:

**Produktart:** Smartphone  
**Modell:** F11 CPH1911  
**Markenzeichen:** OPPO  
**Hersteller:** APEX CE SPECIALIST LIMITED, Irland

**Beschreibung der Nichtkonformität:**

- die CE-Kennzeichnung auf der Funkanlage wurde nicht richtlinienkonform vorgenommen
- die Konformitätserklärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung sind der Funkanlage nicht beigefügt worden
- Beschränkungen der Nutzungsberechtigung sind nicht festgelegt worden
- die Postanschrift des Herstellers fehlt auf der Funkanlage

Für die oben genannte Funkanlage soll die Bereitstellung auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Den nationalen Wirtschaftsakteuren wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Amtsblattmitteilung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur  
 Referat 411  
 Postfach 80 01  
 55003 Mainz  
 E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

411-4

**Mitteilung Nr. 34/2026**
**Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG)**

Die Bundesnetzagentur wurde von der französischen Marktüberwachungsbehörde ANFR darüber informiert, dass der Mitgliedstaat Frankreich nach seinen Vorschriften eine markteinschränkende Maßnahme getroffen hat. Diese markteinschränkende Maßnahme betrifft folgende Funkanlage:

**Produktart:** Smartphone  
**Modell:** WAVE 6C  
**Markenzeichen:** BLACKVIEW

**Beschreibung der Nichtkonformität:**

- die CE-Kennzeichnung auf der Funkanlage wurde nicht richtlinienkonform vorgenommen
- das Konformitätsbewertungsverfahren wurde unzureichend durchgeführt

Für die oben genannte Funkanlage soll die Bereitstellung auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Den nationalen Wirtschaftsakteuren wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Amtsblattmitteilung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur  
 Referat 411  
 Postfach 80 01  
 55003 Mainz  
 E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

411-4

**Mitteilung Nr. 35/2026**
**Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG)**

Die Bundesnetzagentur wurde von der französischen Marktüberwachungsbehörde ANFR darüber informiert, dass der Mitgliedstaat Frankreich nach seinen Vorschriften eine markteinschränkende Maßnahme getroffen hat. Diese markteinschränkende Maßnahme betrifft folgende Funkanlage:

**Produktart:** Smartphone  
**Modell:** CYBER 15  
**Markenzeichen:** HOTWAV

**Beschreibung der Nichtkonformität:**

- die CE-Kennzeichnung auf der Funkanlage wurde nicht richtlinienkonform vorgenommen
- die Konformitätserklärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung sind der Funkanlage nicht beigefügt worden
- die Postanschrift des Herstellers fehlt auf der Funkanlage

Für die oben genannte Funkanlage soll die Bereitstellung auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Den nationalen Wirtschaftsakteuren wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Amtsblattmitteilung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur  
 Referat 411  
 Postfach 80 01  
 55003 Mainz  
 E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

411-4

**Mitteilung Nr. 36/2026****Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagen-gesetz (FuAG)**

Die Bundesnetzagentur wurde von der französischen Marktüberwachungsbehörde ANFR darüber informiert, dass der Mitgliedstaat Frankreich nach seinen Vorschriften eine markteinschränkende Maßnahme getroffen hat. Diese markteinschränkende Maßnahme betrifft folgende Funkanlage:

**Produktart:** Smartphone  
**Modell:** F105  
**Markenzeichen:** FOSSiBOT

**Beschreibung der Nichtkonformität:**

- die grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU wurden nicht erfüllt
- die Konformitätserklärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung sind der Funkanlage nicht beigefügt worden
- die Postanschrift des Herstellers fehlt auf der Funkanlage

Für die oben genannte Funkanlage soll die Bereitstellung auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Den nationalen Wirtschaftsakteuren wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Amtsblattmitteilung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur  
Referat 411  
Postfach 80 01  
55003 Mainz  
E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

411-4

**Mitteilung Nr. 37/2026****Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagen-gesetz (FuAG)**

Die Bundesnetzagentur wurde von der französischen Marktüberwachungsbehörde ANFR darüber informiert, dass der Mitgliedstaat Frankreich nach seinen Vorschriften eine markteinschränkende Maßnahme getroffen hat. Diese markteinschränkende Maßnahme betrifft folgende Funkanlage:

**Produktart:** Smartphone  
**Modell:** Note 13  
**Markenzeichen:** HOTWAV

**Beschreibung der Nichtkonformität:**

- die grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU wurden nicht erfüllt
- die CE-Kennzeichnung auf der Funkanlage wurde nicht richtlinienkonform vorgenommen
- die Konformitätserklärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung sind der Funkanlage nicht beigefügt worden
- die Bedienungsanleitung ist fehlerhaft
- die Postanschrift des Herstellers fehlt auf der Funkanlage

Für die oben genannte Funkanlage soll die Bereitstellung auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Den nationalen Wirtschaftsakteuren wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Amtsblattmitteilung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur  
Referat 411  
Postfach 80 01  
55003 Mainz  
E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

411-4

**Mitteilung Nr. 38/2026****Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: Orange Business Germany GmbH**

Aufgrund von § 74 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibung der Orange Business Germany GmbH „orange\_business\_schnittstellenbeschreibung\_71\_tkg\_3\_sept\_2025.pdf“ veröffentlicht.

In dem Dokument ist die Schnittstellenbeschreibung für die Schnittstellen AON, DSL und DOSCIS enthalten.

Interessenten können die Schnittstellenbeschreibung über den folgenden Link erreichen:

[https://www.orange-business.com/sites/default/files/orange\\_business\\_schnittstellenbeschreibung\\_71\\_tkg\\_3\\_sept\\_2025.pdf](https://www.orange-business.com/sites/default/files/orange_business_schnittstellenbeschreibung_71_tkg_3_sept_2025.pdf)

423-1a

**Mitteilung Nr. 39/2026****Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH**

Aufgrund von § 74 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibung der Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH „MEGA-GPON\_Interface\_Vendor\_Information\_MEGA\_GMBH\_V0\_4.pdf“ veröffentlicht.

In dem Dokument ist die Schnittstellenbeschreibung für die Schnittstelle GPON enthalten.

Interessenten können die Schnittstellenbeschreibung über den folgenden Link erreichen:

<https://www.mega-monheim.de/hilfe-center/downloads>

423-1a

**Mitteilung Nr. 40/2026****Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: goetel GmbH**

Aufgrund von § 74 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibung der goetel GmbH „goetel\_IFPON\_Schnittstellenbeschreibung\_v1.0.pdf“ veröffentlicht.

In dem Dokument ist die Schnittstellenbeschreibung für die Schnittstelle PON enthalten.

Interessenten können die Schnittstellenbeschreibung über den folgenden Link erreichen:

<https://www.goetel.de/schnittstellenbeschreibung/>

423-1a

**Mitteilung Nr. 41/2026****Veröffentlichung eines Eckpunktepapiers zur Marktdefinition und Marktanalyse betreffend den Vorleistungsmarkt für den an festen Standorten lokal bereitgestellten Zugang (Markt Nr. 1 der Märkte-Empfehlung 2020)****BK1-26/001**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass im o. g. Verfahren ab Erscheinen dieses Amtsblattes auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle/„Veröffentlichungen nach § 12 Abs. 6 TKG und sonstige Veröffentlichungen“ ([https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/EIS/0\\_Alle\\_sort/1\\_Marktanalyse/EIS\\_Marktanalyse.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/EIS/0_Alle_sort/1_Marktanalyse/EIS_Marktanalyse.html)) ein Eckpunktepapier eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann.

Es wird eine Veranstaltung zur öffentlichen Vorstellung und Diskussion der Eckpunkte geben.

Nähere Angaben hierzu finden sich ebenfalls auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter dem angegebenen Link.

BK1-26/001

## Mitteilungen

### Energie

#### Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

##### Mitteilung Nr. 42/2026

**Festlegung zur Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber sowie der Festlegung der Methode zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (BK8-25-006-A bis BK8-25-009-A)**

§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 1, S. 4 Nr. 1 a), b), d) und f) EnWG und § 21a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S. 3 Nr. 1 bis 7 und 9 bis 12 EnWG

**Festlegung zur Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung RAMEN Strom und Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber in Organleihefällen (Annexfestlegung)**

Die Bundesnetzagentur hat am 06. Februar 2026 eine Festlegung zur Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegungen RAMEN Strom und Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 1, S. 4 Nr. 1 a), b), d) und f) EnWG und § 21a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S. 3 Nr. 1 bis 7 und 9 bis 12 EnWG erlassen.

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, ersetzt die Beschlusskammer die Zustellung nach § 73 Abs. 1 S. 1 EnWG gemäß § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG durch eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Die Festlegung wurde auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (<http://www.bundesnetzagentur.de>, unter den Menüpunkten: *Beschlusskammer* → *Beschlusskammer 8* → *Aktuelles*) veröffentlicht.



Bundesnetzagentur

### Beschlusskammer 8

- für die Landesregulierungsbehörde -

#### Aktenzeichen:

OL Berlin	BK8-25-006-A
OL Brandenburg	BK8-25-007-A
OL Bremen	BK8-25-008-A
OL Schleswig-Holstein	BK8-25-009-A

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 1, S. 4 Nr. 1 a), b), d) und f) EnWG und § 21a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S. 3 Nr. 1 bis 7 und 9 bis 12 EnWG

wegen **der Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung eines Regelungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber sowie der Festlegung der Methode zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber,**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Wahrnehmung der Aufgaben für die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein,

durch

den Vorsitzenden            Karsten Bourwieg,  
die Beisitzerin             Dr. Ursula Heimann  
und den Beisitzer            Tobias Henn,



am 06.02.2026 beschlossen:

1. Die Bestimmungen

- a. der Tenorziffern 4.1 S. 2, 4.2 S. 2 und S. 4, 6.1 S. 3, 7.7 S. 2, 8.4 S. 2, 10.4 S. 3 und S. 4, 11.2 S. 3, 11.8, 13 S. 5, 14.6, 15.9 und 15.10 sowie 16.6 S. 1 und 2 und 17.3 der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (RAMEN Strom, GBK-25-01-1#1) sowie
- b. der Tenorziffer 16 S. 2 und 3 der Festlegung der Methode zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom, GBK-25-02-1#2)

sind auf Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 9 EnWG in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein anzuwenden.

2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

III.

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde ist bei dem jeweils zuständigen Beschwerdegericht einzureichen. Hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-25-006-A (Organleihe Berlin) ist dies das Kammergericht Berlin (Hausanschrift: Eißholzstr. 30-33, 10781 Berlin), hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-25-007-A (Organleihe Brandenburg) ist dies das Brandenburgische Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel), hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-25-008-A (Organleihe Bremen) ist dies das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen (Hausanschrift: Am Wall 198, 28195 Bremen) und hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-25-009-A (Organleihe Schleswig-Holstein) ist dies das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig).

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Mitteilung Nr. 43/2026

**Festlegung zur Anwendung der Kleinstnetzbetreiberregelung nach Tenorziffer 16.7 der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (BK9-25/619-1 bis BK9-25/619-5)**

**§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 10 EnWG**

**Abschluss des Festlegungsverfahrens nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 10 EnWG zur Einführung der Kleinstnetzbetreiberregelung nach Tenorziffer 16.7 der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)**

Die Beschlusskammer hat das Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 10 EnWG (Az. BK9-25/619-1 bis BK9-25/619-5) zur Einführung der Kleinstnetzbetreiberregelung nach Tenorziffer 16.7 RAMEN Gas (GBK-25-01-2#1) abgeschlossen.

Der Abschluss des Verfahrens wird im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 04/2026 vom 25.02.2026 und im Internet veröffentlicht.



Bundesnetzagentur

### Beschlusskammer 9

-

#### Aktenzeichen:

Bund	<b>BK9-25/619-1</b>
OL Berlin	<b>BK9-25/619-2</b>
OL Brandenburg	<b>BK9-25/619-3</b>
OL Bremen	<b>BK9-25/619-4</b>
OL Schleswig-Holstein	<b>BK9-25/619-5</b>

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 10 EnWG

wegen **Einführung der Regelung für Kleinnetzbetreiber nach den Vorgaben der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber,**

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden  
den Beisitzer  
und den Beisitzer

Dr. Christian Schütte,  
Dr. Björn Heuser  
Stefan Tappe,



am 09.02.2026 beschlossen:

1. Die Kleinstnetzbetreiberregelung nach den Tenorziffern 16.8 bis 16.10 der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas, GBK-25-01-2#1) ist auf Kleinstnetzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur sowie im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörden der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein anzuwenden.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.



## Gründe

### I.

- 1 Mit dieser Festlegung erklärt die Beschlusskammer die in den Ziffern 16.8 bis 16.10 der Festlegung RAMEN Gas tenorierten Vorgaben (Kleinstnetzbetreiberregelung) für anwendbar. Die Vorgaben der Ziffern 16.8 bis 16.10 RAMEN Gas gelten im originären Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur sowie dem Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörden der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein, deren Aufgaben durch die Bundesnetzagentur wahrgenommen werden.
- 2 Im Rahmen des sog. NEST-Prozesses hat die Bundesnetzagentur durch die Große Beschlusskammer Energie verschiedene Festlegungsverfahren eingeleitet. Am 07.05.2024 eröffnete sie von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitäts- und Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN) unter dem Aktenzeichen GBK-24-01-3#3. Dieses Verfahren wurde am 16.01.2025 in separate Verfahren für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (RAMEN Strom, GBK-25-01-1#1) und für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas, GBK-25-01-2#1) aufgeteilt.
- 3 Am 18.06.2025 hat die Große Beschlusskammer Energie unter anderem den Entwurf der Festlegung RAMEN Gas zur Konsultation gestellt. Bestandteil des Festlegungsentwurfs waren auch die Bestimmungen der Tenorziffern 16.7 bis 16.10 RAMEN Gas. Die Festlegung RAMEN Gas wurde – mitsamt der Tenorziffern 16.7 bis 16.10 – am 08.12.2025 erlassen. Hinsichtlich des Inhalts dieser Festlegung sowie des Festlegungsentwurfs und der dazu eingegangenen Stellungnahmen wird auf das Verfahren GBK-25-01-2#1 verwiesen.
- 4 Die Beschlusskammer hat die Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung dieses Verfahrens zur Anwendbarkeit der Regelungen für Kleinstnetzbetreiber informiert und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben. Das Bundeskartellamt und der Länderausschuss haben ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung erhalten.
- 5 Am 09.01.2026 hat die Beschlusskammer den Entwurf der Festlegung konsultiert und damit sämtlichen Marktteilnehmern ebenfalls Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Festlegung zu äußern.



6 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.



## II.

- 7 Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK9-25/619-2 handelt die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Berlin gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin vom 25.10./17.12.2005 (Bekanntmachung ABl. Berlin Nr. 12 vom 17.03.2006, in Kraft seit dem 18.03.2006) i. V. m. dem Gesetz zur Ausführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 06.03.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Nr. 10 vom 18.03.2006).
- 8 Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK9-25/619-3 handelt die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Brandenburg gemäß dem „Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ vom 27.11./09.12.2013 (Bekanntmachung ABl. Brandenburg Nr. 16/25 vom 17.03.2014, in Kraft seit dem 18.03.2014) i. V. m. dem Gesetz zum Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 14.03.2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 16/25 vom 17.03.2014).
- 9 Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK9-25/619-4 handelt die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Bremen gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen vom 18.03./03.04.2014 i. V. m. dem Gesetz zu dem Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 22. Juli 2014 (Bekanntmachung: GBl. der Freien Hansestadt Bremen Nr. 78/2014, S. 343 ff. vom 28.07.2014; Gesetz und Verwaltungsabkommen sind seit dem 29.07.2014 in Kraft).
- 10 Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK9-25/619-5 handelt die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Schleswig-Holstein gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein vom 11.08.2015/07.09.2015 (Bekanntmachung als Anlage zum Gesetz zum Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz durch



- die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen: Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 14/2015 vom 29.10.2015, S. 342 f.; in Kraft seit dem 30.10.2015).
- 11 Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.
  - 12 Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 10 EnWG.
  - 13 Die Beschlusskammer hat die Landesregulierungsbehörden, den Länderausschuss und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert und diesen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.
  - 14 Nach Tenorziffer 16.7 RAMEN Gas können Kleinstnetzbetreiber, d. h. Netzbetreiber mit einer angepassten Erlösbergrenze abzüglich vorgelagerter Netzkosten von bis zu 500.000 EUR, wählen, von der Anwendung der Anreizregulierung nach Ziffer 2.1 der Festlegung RAMEN Gas und den Vorgaben von Tenorziffer 2.4 der Festlegung RAMEN Gas ausgenommen zu werden, sofern die zuständige Regulierungsbehörde die Kleinstnetzbetreiberregelung nach den Ziffern 16.8 bis 16.10 RAMEN Gas in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für anwendbar erklärt.
  - 15 Mit der vorliegenden Festlegung regelt die Beschlusskammer in Ausübung des ihr zustehenden Ermessens im Interesse von Entbürokratisierung, Verfahrensvereinfachungen und Schaffung von Einsparpotenzialen, dass die vorgenannten Bestimmungen der Kleinstnetzbetreiberregelung (Ziffer 16.8, 16.9 und 16.10 RAMEN Gas) im originären Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur Anwendung finden. Ebenso finden sie Anwendung im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Landesregulierungsbehörden der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein, deren Aufgaben durch die Bundesnetzagentur wahrgenommen werden. Kleinstnetzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur und der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein erhalten damit die in Ziffer 16.7 RAMEN Gas vorgesehene Möglichkeit zu wählen, ob sie von der Anwendung der Anreizregulierung nach Ziffer 2.1 RAMEN Gas und den Vorgaben gem. Ziffer 2.4 RAMEN Gas ausgenommen werden.
  - 16 Hinsichtlich des Inhalts und der Begründung zu den einzelnen Bestimmungen wird auf die jeweiligen Abschnitte der Festlegung RAMEN Gas verwiesen. Diese Erwägungen, insbesondere auch die insoweit angestellten Ermessenserwägungen, gelten auch im Rahmen dieses Verfahrens zur Anwendbarkeit der Regelung im Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur und der Landesregulierungsbehörden, deren Aufgaben die Bundesnetzagentur wahrnimmt.



- 17 Für das Verfahren gilt nach Ziffer 16.8 RAMEN Gas i. V. m. Ziffer 16.6 RAMEN Gas demnach unter anderem, dass Netzbetreiber, die von der Anwendung der Anreizregulierung nach Ziffer 2.1 RAMEN Gas und den Vorgaben nach Ziffer 2.4 RAMEN Gas ausgenommen werden wollen, dies bei der zuständigen Regulierungsbehörde jeweils bis zum 31. März des vorletzten der Regulierungsperiode vorangehenden Kalenderjahres zu beantragen haben. Die Regulierungsbehörde genehmigt den Antrag innerhalb von vier Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags, wenn die Voraussetzungen vorliegen.
- 18 Für Entscheidungen, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 73 Abs. 1a EnWG zugestellt werden, werden gemäß § 91 Abs. 1 S. 3 EnWG keine Gebühren erhoben.



### III.

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs.1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde ist bei dem jeweils zuständigen Beschwerdegericht einzureichen. Hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK9-25/619-1 (originäre Zuständigkeit der Bundesnetzagentur) ist dies das Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf, hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK9-25/619-2 (Organleihe Berlin) ist dies das Kammergericht Berlin (Hausanschrift: Elßholzstr. 30-33, 10781 Berlin), hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK9-25/619-3 (Organleihe Brandenburg) ist dies das Brandenburgische Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel), hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK9-25/619-4 (Organleihe Bremen) ist dies das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen (Hausanschrift: Am Wall 198, 28195 Bremen) und hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK9-25/619-5 (Organleihe Schleswig-Holstein) ist dies das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig).

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_



Mitteilung Nr. 44/2026

**Festlegung zur Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber sowie der Festlegung der Methoden zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber und der Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (BK9-25/614-1 bis BK9-25/614-4)**

§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 1, S. 4 Nr. 1 a), b), d) und f) EnWG und § 21a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S. 3 Nr. 1 bis 4, 6, und 9 bis 12 EnWG

**Abschluss des Festlegungsverfahrens zur Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegungen RAMEN Gas, Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas und GasNEF**

Die Beschlusskammer hat das Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 1, S. 4 Nr. 1 a), b), d) und f) EnWG und § 21a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S. 3 Nr. 1 bis 4, 6, und 9 bis 12 EnWG zur Festlegung der Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegungen RAMEN Gas, Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas und GasNEF abgeschlossen.

Der Abschluss des Verfahrens wird im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 04/2026 vom 25.02.2026 und im Internet veröffentlicht.



Bundesnetzagentur

## Beschlusskammer 9

- für die Landesregulierungsbehörde -

### Aktenzeichen:

OL Berlin	<b>BK9-25/614-1</b>
OL Brandenburg	<b>BK9-25/614-2</b>
OL Bremen	<b>BK9-25/614-3</b>
OL Schleswig-Holstein	<b>BK9-25/614-4</b>

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 1, S. 4 Nr. 1 a), b), d) und f) EnWG und § 21a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S. 3 Nr. 1 bis 4, 6, und 9 bis 12 EnWG

wegen **der Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber sowie der Festlegung der Methoden zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber und der Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber**

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in Wahrnehmung der Aufgaben für die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein,

durch

den Vorsitzenden Dr. Christian Schütte,  
den Beisitzer Roland Naas  
und den Beisitzer Dr. Björn Heuser,



am 09.02.2026 beschlossen:

1. Die Bestimmungen

- a. der Tenorziffern 4.1 S. 2, 4.2 S. 2 und S. 4, 6.1 S. 3, 7.7 S. 2, 8.4 S. 2, 9.7, 10.5 S. 3 und S. 4, 11.2 S. 3, 11.7 S. 1 und S. 2, 13 S. 5, 14.6, 15.6, 15.7 und 15.8 S. 4 sowie 16.6 S. 1 und 2 und 17.3 der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas, GBK-25-01-2#1) sowie
- b. der Tenorziffer 16 S. 2 und 3 der Festlegung der Methoden zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas, GBK-25-02-2#1) und
- c. der Tenorziffer 9.4 der Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber (GasNEF, GBK-24-02-2#3)

sind auf Betreiber von Gasverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 14 EnWG in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein anzuwenden.

2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

## Gründe

### I.

- 1 Mit dieser Festlegung macht die Beschlusskammer Vorgaben zur Anwendung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegungen RAMEN Gas, der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas und der GasNEF. Die Festlegung richtet sich an alle Betreiber von Gasverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 14 EnWG (im Folgenden: Netzbetreiber) in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein, deren Aufgaben durch die Bundesnetzagentur wahrgenommen werden.
- 2 Die Bundesnetzagentur hat am 18.01.2024 ein Eckpunktepapier „Netze. Effizient. Sicher. Transformiert.“ (Eckpunktepapier NEST) zu Nachfolgeregelungen für ARegV, StromNEV und GasNEV veröffentlicht. In diesem hat die Bundesnetzagentur ihre ersten Überlegungen zu möglichen Anpassungen an der Regulierung zusammengefasst. Im Anschluss hat die Große Beschlusskammer Energie verschiedene Festlegungsverfahren im Kontext des NEST-Prozesses eingeleitet. So hat sie am 07.05.2024 von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitäts- und Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN) unter dem Aktenzeichen GBK-24-01-3#3 eingeleitet. Dieses Verfahren wurde am 16.01.2025 in separate Verfahren für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (RAMEN Strom, GBK-25-01-1#1) und für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas, GBK-25-01-2#1) aufgeteilt. Die Große Beschlusskammer Energie hat ferner am 17.10.2024 von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung einer Methodik zur zukünftigen Ausgestaltung des Effizienzvergleichs für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber sowie Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber unter dem Aktenzeichen GBK-24-02-3#5 eingeleitet. Dieses Verfahren wurde am 30.06.2025 in separate Verfahren für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom, GBK-25-02-1#2) und für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas, GBK-25-02-2#1) aufgeteilt. Darüber hinaus hat die Große Beschlusskammer Energie am 19.07.2024 von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber unter dem Aktenzeichen GBK-24-02-2#3 eingeleitet.



- 3 Am 18.06.2025 und am 30.06.2025 hat die Große Beschlusskammer Energie die Festlegungsentwürfe zur Festlegung RAMEN Gas und zur Methodenfestlegung GasNEF sowie zur Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas zur Konsultation gestellt.
- 4 Die Festlegung RAMEN Gas, die Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas sowie die Methodenfestlegung GasNEF wurden sämtlich am 08.12.2025 erlassen. Hinsichtlich des Inhalts dieser Festlegungen sowie der Festlegungsentwürfe und der eingegangenen Stellungnahmen wird auf die jeweiligen Verfahren verwiesen.
- 5 Teil der Festlegungen sind auch die Bestimmungen der Tenorziffern 4.1 S. 2, 4.2 S. 2 und S. 4, 6.1 S. 3, 7.7 S. 2, 8.4 S. 2, 9.7, 10.5 S. 3 und S. 4, 11.2 S. 3, 11.7 S. 1 und S. 2, 13 S. 5, 14.6, 15.6, 15.7 und 15.8 S. 4 sowie 16.6 S. 1 und 2 und 17. der Festlegung RAMEN Gas sowie die Bestimmungen der Tenorziffer 16 S. 2 und 3 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas und die Bestimmungen der Tenorziffer 9.4 der Methodenfestlegung GasNEF.
- 6 Die Bundesnetzagentur hat am 16.12.2025 die Landesregulierungsbehörden über die Einleitung des Verfahrens informiert und dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben. Die Befassung des Länderausschusses nach § 60a EnWG wurde durchgeführt.
- 7 Den betroffenen Wirtschaftskreisen wurde durch Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs am 16.12.2025 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur die Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Festlegung Stellung zu nehmen.
- 8 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.



## II.

- 9 Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK9-25/614-1 handelt die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Berlin gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin vom 25.10./17.12.2005 (Bekanntmachung ABL. Berlin Nr. 12 vom 17.03.2006, in Kraft seit dem 18.03.2006) i.V.m. dem Gesetz zur Ausführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 06.03.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Nr. 10 vom 18.03.2006).
- 10 Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK9-25/614-2 handelt die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Brandenburg gemäß dem „Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ vom 27.11./09.12.2013 (Bekanntmachung ABL. Brandenburg Nr. 16/25 vom 17.03.2014, in Kraft seit dem 18.03.2014) i.V.m. dem Gesetz zum Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 14.03.2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 16/25 vom 17.03.2014).
- 11 Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK9-25/614-3 handelt die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Bremen gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen vom 18.03./03.04.2014 i.V.m. dem Gesetz zu dem Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 22. Juli 2014 (Bekanntmachung: GBl. der Freien Hansestadt Bremen Nr. 78/2014, S. 343 ff. vom 28.07.2014; Gesetz und Verwaltungsabkommen sind seit dem 29.07.2014 in Kraft).
- 12 Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK9-25/614-4 handelt die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Schleswig-Holstein gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein vom 11.08.2015/07.09.2015 (Bekanntmachung als Anlage zum Gesetz zum Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-



- Holstein über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen: Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 14/2015 vom 29.10.2015, S. 342 f.; in Kraft seit dem 30.10.2015).
- 13 Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.
- 14 Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 1, S. 4 Nr. 1 a), b), d) und f) EnWG und § 21a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S. 3 Nr. 1 bis 4, 6, und 9 bis 12 EnWG
- 15 Nach § 54 Abs. 3 S. 7 EnWG berühren Vorgaben bundesweit einheitlicher Festlegungen nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden. Daher sieht Tenorziffer 19 der Festlegung RAMEN Gas vor, dass die Verfahrensvorschriften in den Tenorziffern 4.1 S. 2, 4.2 S. 2 und S. 4, 6.1 S. 3, 7.7 S. 2, 8.4 S. 2, 9.7, 10.5 S. 3 und S. 4, 11.2 S. 3, 11.7 S. 1 und S. 2, 13 S. 5, 14.6, 15.6, 15.7 und 15.8 S. 4 sowie 16.6 S. 1 und 2 und 17.3 der Festlegung RAMEN Gas nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden berühren und ausschließlich gegenüber Netzbetreibern im Sinne der Tenorziffer 1 der Festlegung RAMEN Gas gelten, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen. Aus dem gleichen Grund sieht Tenorziffer 22 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas vor, dass die Verfahrensvorschriften in der Tenorziffer 16 S. 2 und 3 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden berühren und das Antragerfordernis und -verfahren ausschließlich in Bezug auf Netzbetreiber im Sinne der Tenorziffer 1 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas gelten, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen. Tenorziffer 15 der Methodenfestlegung GasNEF sieht gleichermaßen vor, dass die Verfahrensvorschriften in der Tenorziffer 9.4 der Methodenfestlegung GasNEF nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden berühren und ausschließlich gegenüber Netzbetreibern im Sinne der Tenorziffer 1 der Methodenfestlegung GasNEF gelten, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen.
- 16 Mit der vorliegenden Festlegung regelt die Beschlusskammer, dass die Bestimmungen in den Tenorziffern 4.1 S. 2, 4.2 S. 2 und S. 4, 6.1 S. 3, 7.7 S. 2, 8.4 S. 2, 9.7, 10.5 S. 3 und S. 4, 11.2 S. 3, 11.7 S. 1 und S. 2, 13 S. 5, 14.6, 15.6, 15.7 und 15.8 S. 4 sowie 16.6 S. 1 und 2, und 17.3 der Festlegung RAMEN Gas sowie die Bestimmungen in der Tenorziffer 16 S. 2 und 3 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas und auch Tenorziffer 9.4 der Methodenfestlegung



- GasNEF auch auf Netzbetreiber Anwendung finden, die in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein fallen, deren Aufgaben durch die Bundesnetzagentur wahrgenommen werden.
- 17 Die jeweiligen Regelungen zu den Adressaten der Festlegung RAMEN Gas sowie der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas und der GasNEF bleiben dabei unberührt. Das heißt, dass sich beispielsweise in Bezug auf die Bestimmungen in der Tenorziffer 16 S. 2 und 3 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas die Anwendbarkeit nicht auf solche Netzbetreiber erstreckt, die an dem vereinfachten Verfahren nach Tenorziffer 16 der Festlegung RAMEN Gas teilnehmen. Denn die Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas gilt nur für Netzbetreiber im Regelverfahren (vgl. Tenorziffer 1). Daneben gehören auch die Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 EnWG nicht zum Adressatenkreis der Festlegungen (vgl. Tenorziffer 1 S. 2 der Festlegung RAMEN Gas).
- 18 Hinsichtlich der Begründung zu den einzelnen Bestimmungen wird auf die jeweiligen Abschnitte der Festlegung RAMEN Gas und Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas sowie der Methodenfestlegung GasNEF verwiesen. Die Erwägungen gelten entsprechend für die hier adressierten Netzbetreiber.
- 19 Für Entscheidungen, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 73 Abs. 1a EnWG zugestellt werden, werden gemäß § 91 Abs. 1 S. 3 EnWG keine Gebühren erhoben.



### III.

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde ist bei dem jeweils zuständigen Beschwerdegericht einzureichen. Hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK9-25/614-1 (Organleihe Berlin) ist dies das Kammergericht Berlin (Hausanschrift: Elßholzstr. 30-33, 10781 Berlin), hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK9-25/614-2 (Organleihe Brandenburg) ist dies das Brandenburgische Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel), hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK9-25/614-3 (Organleihe Bremen) ist dies das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen (Hausanschrift: Am Wall 198, 28195 Bremen) und hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK9-25/614-4 (Organleihe Schleswig-Holstein) ist dies das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig).

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

---

---

---

**Mitteilung Nr. 45/2026****Festlegung zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028 [GBK-25-02-1#1]**

Die Große Beschlusskammer Energie hat das am 10.04.2025 unter dem Geschäftszeichen GBK-25-02-1#1 eröffnete Festlegungsverfahren zur „Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028“ am 17.02.2026 erlassen.

Die Zuständigkeit der Großen Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 3 Satz 3 EnWG in Verbindung mit §§ 54 Abs. 3, 21, 21a EnWG.

Beim Entgelt für dezentrale Erzeugung nach § 18 StromNEV handelt es sich um eine Zahlung an Erzeugungsanlagen, die an Verteilernetze angeschlossen sind.

Weitere Informationen sind abrufbar unter [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/GBK/GBK\\_Aktuell/start.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/GBK/GBK_Aktuell/start.html).



Bundesnetzagentur

## Große Beschlusskammer Energie

Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1

### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 lit. a), S. 5 EnWG

wegen der **Festlegung zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren  
2026 bis 2028**

hat die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden	Klaus Müller,
die Beisitzerin	Barbie Kornelia Haller,
die Beisitzerin	Dr. Daniela Brönstrup,
den Beisitzer	Achim Zerres,
den Beisitzer	Alexander Lüdtker-Handjery
und den Beisitzer	Karsten Bourwig

am 17.02.2026 beschlossen:

## 1. Adressaten

Diese Festlegung richtet sich bundesweit an alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nach § 3 Nummer 9 EnWG sowie alle Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen, die unter die Regelung des § 18 Absatz 1, Satz 1 und 5 Stromnetzentgeltverordnung fallen.

## 2. Ermittlung der vermiedenen Kosten vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen

<sup>1</sup>Die nach § 18 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung dem Entgelt für dezentrale Einspeisung zu Grunde liegenden vermiedenen gewälzten Kosten der vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen unterliegen in den Jahren 2026 bis 2028 einer schrittweisen Absenkung. <sup>2</sup>Die Absenkung erfolgt im Wege einer Kürzung der Kosten in drei Stufen um

- a) 50 vom Hundert beginnend am 01. Juli 2026,
- b) 50 von Hundert beginnend am 01. Januar 2027
- c) und 75 vom Hundert beginnend am 01. Januar 2028.

<sup>3</sup>Die Kürzungen entsprechen einer jährlichen Abschmelzung von 25 %. <sup>4</sup>Die Kürzungen nach Satz 2 b) und c) sind sowohl am Plankostenansatz bei der Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe von §§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8, 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Anreizregulierungsverordnung als auch bei der Ermittlung der tatsächlich im jeweiligen Jahr vermiedenen Kosten, die nach § 5 Absatz 1 Satz 2 der Anreizregulierungsverordnung in Ansatz zu bringen sind, vorzunehmen.

## 3. Entgelte für dezentrale Erzeugung

Bei der Ermittlung der nach § 18 Absatz 1 der Stromnetzentgeltverordnung zu gewährenden Entgelte für dezentrale Erzeugung nach Maßgabe von § 18 Absatz 2 und 3 der Stromnetzentgeltverordnung sind die nach Tenorziffer 2 Satz 2 gekürzten vermiedenen Kosten vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen zugrunde zu legen.

## 4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.



### Öffentliche Bekanntmachung (§ 73 Abs. 1a S. 1 EnWG)

- 1 Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Große Beschlusskammer Energie, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzerin

Klaus Müller

Barbie Kornelia Haller

Dr. Daniela Brönstrup

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Achim Zerres

Alexander Lüdtké-Handjery

Karsten Bourwieg

## Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Referat Z 20  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18  
Telefax: (02 28) 14 65 33  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: Innodata Germany GmbH, 48268 Greven  
[www.innodata.com](http://www.innodata.com)

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben  
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)

Der Versand erfolgt gegen Rechnung